

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der ELMAC GmbH abgegebenen Angebote und geschlossenen Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden nur nach schriftlicher Zustimmung durch die ELMAC GmbH Anwendung.

### 2. Prüfgrundlagen

a) Die ELMAC GmbH führt Prüfungen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit von Produkten auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen durch:

- EU-Richtlinien und -Verordnungen, sowie zugehörige nationale Umsetzungen.
- Nationale Gesetze einschließlich hierzu ergangener Rechtsverordnungen und sonstigen Bestimmungen und Vorschriften.
- Firmeninterne Vorschriften und Normen der Auftraggeber.
- nach dem Stand der Technik.

b) Die Prüfung basiert, abhängig von den Bestimmungen gemäß a), auf folgenden Grundlagen:

- EU-Richtlinien und -Verordnungen
- EN-, ISO-, IEC-, CISPR-Normen etc.
- Gesetzliche Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften
- Nationale technische Normen
- Regeln der Technik und Sicherheitstechnik
- Firmeninternen Vorschriften und Normen der Auftraggeber
- Eigene Prüfprogramme

Existieren EU-Richtlinien, so sind diese bindend. Dies gilt insbesondere dann, wenn die aus der EU-Richtlinie abgeleiteten nationalen Regelwerke Unstimmigkeiten enthalten.

### 3. Prüfungsumfang

Die Prüfung an Produkten beinhaltet, je nach gesetzlicher Grundlage, sicherheitstechnische Prüfungen des Erzeugnisses gemäß den entsprechenden Prüfgrundlagen, sowie die Prüfung der Dokumentation. Änderungen im Prüfungsumfang / Auftragsvolumen sind vorab schriftlich zu vereinbaren.

### 4. Prüfungsort

Die Prüfungen werden i.d.R. im Prüflabor der ELMAC GmbH durchgeführt. Prüfgeräte des Herstellers finden nur dann Verwendung, wenn die entsprechenden Kalibrier- und Eichvorschriften nachweislich eingehalten sind. Werden Fremdlaboratorien beauftragt, so werden diese dem Auftraggeber benannt.

### 5. Prüfung

Diese Prüfung basiert auf Prüfgrundlagen, die dem Antragsteller, entsprechend dem Arbeitsmittel oder Produkt, für das er die Prüfung beantragt hat, auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden oder von ihm vorgegeben werden.

#### 5.1 Dokumentation der Prüfergebnisse - Datenübermittlung

Das Ergebnis der Prüfung wird i.d.R. in einem Prüfbericht niedergelegt. In diesem Prüfbericht wird zu allen wesentlichen Prüfpunkten Stellung genommen. Wünscht der Auftraggeber keinen Prüfbericht, können diesem Messprotokolle und Messdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung aller Daten erfolgt i.d.R. elektronisch.

### 6. Grundsätze der Prüfung

#### 6.1 Antrag auf Prüfung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ELMAC GmbH zur Prüfung von Produkten



Der Auftraggeber von zu prüfenden Produkten hat die Prüfung bei der ELMAC GmbH schriftlich zu beantragen oder zu bestellen.

Der Umfang der technischen Unterlagen ist vorab mit dem Prüflabor abzustimmen.

Der Antrag auf Prüfung erfolgt ausschließlich unter Anerkennung dieser Prüfgrundsätze. Die Geltung etwaiger, vom Auftraggeber verwendeten Bedingungen, ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die ELMAC GmbH solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden erlangen nur nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

### 6.2 Bereitstellung von Prüfmustern

Der Auftraggeber hat zur Prüfung ein oder mehrere Prüfmuster kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einschließlich Transport zum Prüflabor und zurück. Prüfmuster werden wie angeliefert zur Abholung bereitgestellt. Besondere Anforderungen für die Verpackung sind der ELMAC GmbH bei der Auftragserteilung mitzuteilen. Die Risiken und Kosten für den Transport zum Prüflabor und zurück gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat keine Ersatzansprüche für Schäden am Prüfmuster infolge durchgeführter Prüfungen.

### 6.3 Nachprüfungen

Erfüllt das geprüfte Produkt teilweise nicht die gestellten Anforderungen, so kann hierfür eine Nachprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird geprüft ob die Änderung den Anforderungen entspricht. Die Änderung wird im Prüfbericht dokumentiert. Es wird ggf. ein neuer Prüfbericht erstellt. Die Kosten der Nachprüfung sind vom Auftraggeber zu tragen.

### 6.4 Veröffentlichungen

Prüfberichte mit zugehörigen Anlagen dürfen ausschließlich vom Auftraggeber und nur in vollem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums veröffentlicht werden.

### 6.5 Geheimhaltung

Die ELMAC GmbH und ihr Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung. Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, sich unbeaufsichtigt im Labor- und Bürobereich zu bewegen. Das Tätigen jeglicher Aufzeichnungen, die nicht den Auftrag betreffen, sind dem Auftraggeber untersagt. Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist beiden Vertragspartnern untersagt.

### 6.6 Aufbewahrung von Unterlagen

Die ELMAC GmbH verpflichtet sich, Unterlagen zum Auftrag für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

### 6.7. Termine

Die ELMAC GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung festgesetzter Termine. Sollten wider Erwarten diese Termine nicht eingehalten werden können, wird er Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt. Verzugsschäden und sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere aufgrund Verzögerungen durch höhere Gewalt, können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

## 7. Haftung

### 7.1 Haftung von ELMAC GmbH

Die ELMAC GmbH haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur wenn sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Eine Haftung für Nachteile, die den Auftraggeber durch Nichtbestehen einer Prüfung entstehen, ist ausgeschlossen.

### 7.2 Anzeigepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet Schäden oder Verluste, für die die ELMAC GmbH aufzukommen hat, der ELMAC GmbH unverzüglich anzuzeigen.

### 8. Verbindlichkeit

Diese Prüfgrundsätze bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihrem übrigen Text verbindlich. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Böblingen.

### 9. Zahlungsverpflichtungen

#### 9.1. Zahlungsfrist

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren lt. Angebot / Gebührenordnung nach Aufforderung durch Rechnungsstellung umgehend, spätestens jedoch nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen, ohne Abzüge auf das von der ELMAC GmbH angegebene Konto zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Einfluss auf die Erfüllung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ebenso ist die ELMAC GmbH berechtigt ggf. Teilabrechnungen für bestimmte Leistungen oder Leistungszeiträume vorzunehmen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

#### 9.2. Zahlungsverzug

Sollten Rechnungen nicht innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist bezahlt werden, tritt Verzug ein. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist, berechnet die ELMAC GmbH, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem bei Rechnungsstellung angegebene Konto der ELMAC GmbH.

#### 9.3 Rücktritt vom Auftrag

Bei Rücktritt vom rechtskräftigen Auftrag ist die ELMAC GmbH berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 10% der Angebotssumme als Aufwandsentschädigung zu berechnen.

#### 9.4 Preisanpassung

Die Vergütung von Prüfungen erfolgt auf der Basis der im Jahr der Durchführung aktuellen Gebührenordnung. Dies bedeutet, dass die hierfür im Angebot genannten Gebühren Richtwerte darstellen können. Andere Leistungen unterliegen ebenfalls der Preisanpassung, sofern die Angebotsbindefrist abgelaufen ist.

### 10. Prüfungsabbruch

Bei einem Abbruch der Prüfung durch Verschulden des Auftraggebers muss dieser der ELMAC GmbH die bis dahin angefallenen Aufwendungen erstatten.

### 11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle mit den ELMAC -Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Böblingen vereinbart.

### 12. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Prüfung von Produkten treten mit dem **1. Oktober 2024** in Kraft. Ältere Prüfgrundsätze verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.